

# RS Vwgh 1992/2/27 92/17/0034

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1992

## Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art119a Abs5;

GdO NÖ 1973 §61;

VwGG §27;

## Rechtssatz

Ist die NÖ LReg mangels einer an sie gerichteten Vorstellung unzuständig, so besteht für sie keine Entscheidungspflicht. Da es damit dem Bf an der Berechtigung zur Erhebung der Säumnisbeschwerde mangelt, ist die Beschwerde gem § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen.

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht durch Gemeindebehörden und Vorstellungsbehörden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992170034.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>